

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/604

Beschlussvorlage

Umsetzung Kreistagsbeschluss zu TV-N bei der LSE GmbH; Beschlussfassung zu Verhandlungsergebnis
--

Ausschuss Klima und Mobilität	24.05.2023	TOP 7
	31.05.2023	
Kreisausschuss	05.06.2023	TOP 20
Kreistag	14.06.2023	TOP 19

Beschlussvorschlag:

Ergänzend zum Beschluss des Kreistages vom 17.01.2023, unter Aufhebung soweit nötig, wird die Gesellschafterversammlung der LSE GmbH beauftragt, den zwischen den Tarifparteien ausgehandelten Anerkennungstarifvertrag mit den ausgehandelten Abweichungen anzunehmen und die Geschäftsführung der LSE GmbH anzuweisen, dass diese den Vertrag unterzeichnet, damit der Anerkennungstarifvertrag zum 1. August 2023 in Kraft tritt.

Sachverhalt:

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 17.01.2023 wurde die Gesellschafterversammlung der LSE GmbH am 01.02.2023 beauftragt, „zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der derzeitigen Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di einen Anerkennungstarifvertrag in Gänze der jeweils gültigen Fassung des TV-N abzuschließen.“

Ergänzt wurde der Beschluss noch durch den Zusatz:

„ ... (wobei) Entgeltrelevante Bestandteile, die aus bestehenden Betriebsvereinbarungen oder kollektivrechtlicher Handhabung resultieren und im Widerspruch zu Zahlungen aus dem TV-N stehen bzw. über das Vergütungsniveau des TV-N hinausgehen, als Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des TV-N gemeinsam mit dem Betriebsrat der LSE mit Wirkung auf den Tag der erstmaligen Anwendbarkeit des TV-N (im Folgenden: Stichtag) anzupassen sind.“

Die LSE GmbH erarbeitete daraufhin unverzüglich einen 18-stufigen Prozessplan, der sämtliche Arbeitsschritte zur Tarifumsetzung beinhaltet, insbesondere die Analyse und Anpassung der Dienst- und Umlaufplanung. Dieser wurde mit der Gesellschafterversammlung am 01.02.2023 abgestimmt und am 10.02.2023 im Kreishaus im Rahmen der 4. Tarifrunde in Gegenwart aller Beteiligten auch der Tarifkommission vorgestellt. Die Umsetzung war zeitgleich zur Einführung des Haupt- und Nebenliniennetzes zum 01.11.2023 angestrebt, da die aktuelle Dienstplanstruktur nicht 1:1 konform zum TV-N gestaltet werden und die damit einhergehende verpflichtende Dienststruktur des TV-N erst mit Einführung des neuen Fahrplans Anwendung finden kann.

Bei der Gesellschafterversammlung am 01.02.2023 wurde u.a. festgehalten, dass die Formulierung im Kreistagsbeschluss „... in Gänze“ jeglichen Handlungsspielraum sowohl für den Landkreis als auch für die LSE GmbH unmöglich macht, also mit der Tarifkommission hierüber verhandelt werden muss. Abweichungen sollten grundsätzlich möglich sein, da die LSE GmbH sonst gezwungen wäre, bei der Formulierung „... in Gänze“ dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) beizutreten, denn bei einem Beitritt zum KAV wäre das Ablösen der bestehenden Betriebsvereinbarungen nicht möglich gewesen. Die Ergänzung des Kreistagsbeschlusses sah diesen Verhandlungsspielraum auch vor.

Im März 2023 wurde mit der Tarifkommission über eine mögliche Vorziehung der Umsetzung des Anerkennungstarifvertrages zur Einführung des TV-N gesprochen, da eine weitere mögliche Verschiebung des Starts des neuen Haupt- und Nebenliniennetzes wahrscheinlich geworden war. Da aus Sicht der LSE GmbH weder der Kreispolitik, noch den Arbeitnehmer:innen eine weitere Verzögerung der Einführung des TV-N (durch Abschluss eines Anerkennungstarifvertrages) zumutbar erschien, suchte sie gemeinsam mit der Tarifkommission und dem Betriebsrat, der bei der Einführung des TV-N entscheidend mitwirken muss (vgl. die Ergänzung des Kreistagsbeschlusses), nach Wegen für auf eine frühestmögliche Lösungsfindung und Umsetzung des TV-N in Gestalt eines Anerkennungstarifvertrages. Zeitlich befristete Übergangsregelungen und Öffnungen der LSE-

Dienstplanstruktur für die zu erwartenden unterjährig Anpassungen durch den Start des neuen Haupt- und Nebenliniennetzes wurden erwogen, um eine möglichst kurzfristige Umsetzung zu ermöglichen. Mit dem Betriebsrat wurde Ende April 2023 eine Inflationsausgleichsprämie als Kompensationszahlung für die verspätete Umsetzung für den Zeitraum ab Februar 2023 bis April 2023 vereinbart und hierüber eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, deren Verlängerung bis zur tatsächlichen Umsetzung, maximal also für einen Zeitraum von 10 Monaten (Februar – November 2023) für alle Arbeitnehmer:innen angedacht, aber noch nicht abgeschlossen ist. Hierbei handelt es sich um die am 10.02.2023 im Kreishaus bereits anlässlich der 4. Tarifrunde bereits besprochene finanzielle Kompensationslösung, die dem Umstand der zeitlich erst in der 2. Jahreshälfte 2023 möglichen Einführung des TV-N Rechnung tragen soll. Außerdem wurden die Vorgehensweisen zu den genauen Bedingungen der Inflationsausgleichsprämie und die Verhandlungen möglicher zeitlich begrenzter Anpassungen inhaltlicher Natur mit den Tarifparteien von den Gesellschafter:innen abgestimmt.

Ab dem 21.03.2023 erfolgte eine intensive Analyse und Umstellung der derzeit gültigen Dienst- und Umlaufplanung der LSE GmbH gemeinsam mit dem Betriebsrat und der Tarifkommission, um betriebliche Regularien und Abweichungen vom TV-N festzustellen und umsetzungsfähig zu gestalten. In diesem Zusammenhang wurden u.a. die möglichen Verkehrsarten, die im Rahmen des neuen Haupt- und Nebenliniennetzes und des On-Demand-Verkehrs eingeführt werden sollen und die im TV-N unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten unterliegen, mit dem Fokus auf betriebliche und finanzielle Umsetzung diskutiert. Es sollte u.a. vermieden werden, dass die Schichtzeiten an einem Samstag nach 14 Uhr stattfinden, da von diesem Zeitpunkt an Zuschläge vergütet werden müssten. Dabei behielt die LSE GmbH in den Verhandlungen mit dem Betriebsrat (Dienst- und Umlaufplanung) und der Tarifkommission (maximale Dienstzeiträume nach TV-N und zwingende Vorgaben u.a. zu Wendezeiten, einer neuen tariflichen Begrifflichkeit gem. TV-N, zu dem es bei der LSE bislang kein Pendant gab) die optimale Dienstplanstruktur im Blick, um die Besonderheiten bei der LSE, der bisherigen Dienstplanung (auf der Grundlage der individuellen Anstellungsverträge des Fahrpersonales und der bestehenden Betriebsvereinbarung zur Dienstplangestaltung) bestmöglich im Sinne des TV-N und des Landkreises abzudecken.

Es erfolgten bei der Erarbeitung eines auf die Vorgaben des Kreistagsbeschlusses nebst Ergänzung vom 17.01.2023 abgestimmten Anerkennungstarifvertrages und einer Umsetzungs-Betriebsvereinbarung zur Abkehr von den alten LSE-Besonderheiten nachfolgende Abweichungen vom TV-N:

- Schichtdauer wird von 12 Stunden auf 13 Stunden erhöht – zeitlich befristet für 12 Monate nach Inkrafttreten des Anerkennungstarifvertrages
- Errichtung eines dauerhaften wöchentlichen zuschlagsfreien Arbeitszeitkorridors von bis zu 45 Stunden - zeitlich befristet für 12 Monate nach Inkrafttreten des Anerkennungstarifvertrages sogar im Umfang von 50 Wochenstunden, um das plötzliche Eingreifen der neuen Vollzeitregelung (39 Wochenstunden gem. TV-N) aufzufangen
- Zeitlich auf 12 Monate nach Inkrafttreten des Anerkennungstarifvertrages befristete Fortgeltung der vereinfachten Ermittlung der Wertigkeit von Urlaubs- und Feiertagen für Arbeitnehmer:innen im Fahrdienst der LSE, die aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarung keine Dienste in Schulferienzeiten leisten (auch dies ein Berechnungsdetail, das mit der Einführung der geplanten neuen Software nicht mehr benötigt wird) und daher nach 12 Monaten wieder außer Kraft treten wird.

Außerdem sollen im Rahmen der Erstellung der Betriebsvereinbarung über die Ablösung bisheriger Besonderheiten im Vergütungssystem der LSE GmbH zur Einführung des TV-N sämtliche entgeltrelevanten Bestandteile, die aus bestehenden Betriebsvereinbarungen oder kollektivrechtlicher Handhabung resultieren und im Widerspruch zu Zahlungen aus dem TV-N stehen oder über das Vergütungsniveau des TV-N hinausgehen, außer Kraft gesetzt werden. Nachfolgende Abweichungen:

- Beibehaltung der Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge
- Pauschale für die Dienstkleidung, telefonische Erreichbarkeit und Tabletnutzung (Rüstaufwände und etwaige Kosten sind damit abgegolten)
- Pauschale für Fahrzeugpflege und Dienstbezüge im Rahmen der Wendezeiten
- Sterbe- und Treuegeld

Anlagen:

Anlage zur Vorlage

Klimawirkung:

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet
beratend begleitet
mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

offen

gez. D. Schulz